

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Bern, 3. September 2015
Sarah Schläppi, Bern
Rechtsanwältin
Telefon: 031 326 71 71
E-Mail: sarah.schlaepi@bracherpartner.ch
CHE-213.547.697 MWST

Beschwerde in Strafsachen

für

Frau Dr. sc. nat. ETH Katharina Riklin, Nationalrätin, geb. 21. Oktober 1952, von
Zürich, Schipfe 45, 8001 Zürich

vertreten durch Frau Sarah Schläppi, Rechtsanwältin, Waisenhausplatz 14, Post-
fach 219, 3000 Bern 7

- Beschwerdeführerin -

gegen

Herr Prof. Dr. Christoph Mörgeli, Nationalrat, Eichstrasse 51, 8712 Stäfa

- Beschwerdegegner -

und

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach
6250, 3001 Bern

- Beschwerdegegnerin -

sowie

Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, 2. Strafkammer, Hochschulstras-
se 17, Postfach 7475, 3001 Bern

- Vorinstanz -

betreffend

**Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Strafkammer,
vom 19. Mai 2015 (SK 14 356)**

Bracher und Partner Recht AG
3000 Bern 7



Ivo Bracher
lic. iur.
Rechtsanwalt und Notar SO

Markus Meyer
Dr. iur.
Rechtsanwalt

Oliver Gafner
lic. iur.
Rechtsanwalt und Notar BE

Sarah Schläppi
MLaw
Rechtsanwältin

Michael Wenger
MLaw
Rechtsanwalt

Natalie Andrini
lic. iur.
Notarin BE

Sybille Zingg Righetti
lic. iur.
Rechtsanwältin

Jan Burger
MLaw
Rechtsanwalt und Notar BE

Anna Murphy
MLaw
Rechtsanwältin

3000 Bern 7
Waisenhausplatz 14
Postfach 219
Telefon 031 326 71 71
Fax 031 312 18 80

4901 Langenthal
Eisenbahnstrasse 11
Postfach 1661
Telefon 062 916 50 00
Fax 062 916 50 05

2503 Biel
Salomegasse 13
Telefon 062 916 50 00
Fax 062 916 50 05

I. Rechtsbegehren

1. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Mai 2015 sei hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Amtsgeheimnisverletzung sowie der entsprechenden Verurteilung und Kostenfolgen aufzuheben, und die Beschwerdeführerin sei vom Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung freizusprechen.
2. Eventualiter sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Mai 2015 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -

II. Formelles

1. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid in Strafsachen gemäss Art. 90 BGG. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 78 Abs. 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen geführt werden.
2. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie hat somit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Damit ist sie beschwerdelegitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG).
3. Die Beschwerdefrist beträgt in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 BGG 30 Tage. Das schriftlich begründete Urteil des Obergerichts des Kantons Bern wurde der Beschwerdeführerin am 4. August 2015 eröffnet. Mit heutiger Eingabe ist die Frist gewahrt.
4. Die unterzeichnete Rechtsanwältin ist gehörig bevollmächtigt und legitimiert sich mittels beiliegender Anwaltsvollmacht vom 2. September 2015.

Beweismittel:

- | | |
|---|------------------------|
| - Kopie Urteil Obergericht des Kantons Bern vom 19. Mai 2015 | Beilage 1 |
| - Kopie Urteilsbegründung Obergericht des Kantons Bern vom 3. August 2015 | Beilage 2 |
| - Amtliche Akten SK 14 356 inkl. Vorakten | gerichtlich zu edieren |
| - Kopie Anwaltsvollmacht vom 2. September 2015 | Beilage 3 |
| - Chronologie der Geschehnisse vom 3. September 2015 | Beilage 4 |
| - Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten | |

III. Materielles

Art. 1 (Sachverhalt und Prozessgeschichte)

- a. Der Beschwerdegegner reichte mit Datum vom 14. Oktober 2013 eine Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin ein.
- b. Heinz Brand, Präsident der Immunitätskommission des Nationalrates, und Anne Seydouy-Christe, Präsidentin der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, ermächtigten mit Schreiben vom 11. November 2013 die Strafverfolgungsbehörden, gegen die Beschwerdeführerin ein Strafverfahren einzuleiten.
- c. Mit Verfügung vom 13. November 2013 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, die Untersuchung gegen die Beschwerdeführerin.
- d. Am 12. August 2014 erhob die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Anklage bei der Einzelrichterin des Regionalgerichts Bern-Mittelland.
- e. Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 4. November 2014 statt. Die Beschwerdeführerin wurde vom Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung freigesprochen.
- f. Mit Schreiben vom 11. November 2014 meldete der Beschwerdegegner die Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland an. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland meldete am 12. November 2014 ebenfalls die Berufung gegen genanntes Urteil an.
- g. Mit Berufungserklärung vom 23. Dezember 2014 beantragte die Beschwerdegegnerin, (1.) die Beschwerdeführerin sei wegen Amtsgeheimnisverletzung, begangen am 26. September 2013, z.N. des Beschwerdegegners schuldig zu sprechen, (2.) die Beschwerdeführerin sei zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu einem im Urteilszeitpunkt zu bestimmenden Tagessatz zu verurteilen, (3.) die Beschwerdeführerin sei zu den gesamten Verfahrenskosten zu verurteilen.
- h. Die Berufungserklärung des Beschwerdegegners vom 22. Dezember 2014 enthielt keine Anträge. Nach Aufforderung der Vorinstanz, die Eingabe zu präzisieren, verlangte der Beschwerdegegner mit Eingabe vom 10. Januar 2014, dass (1.) die Beschwerdeführerin der Verletzung des Amtsgeheimnisses, begangen am 26. September 2013, z.N. des Beschwerdegegners, schuldig zu sprechen sei, (2.) dem Beschwerdegegner eine Entschädigung von CHF 15'000.00 für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte auszurichten sei, (3.) die durch das Obergericht zu bestimmenden Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen seien.
- i. Am 19. Mai 2015 fand die Berufungsverhandlung vor der Vorinstanz statt.
- j. Die Beschwerdegegnerin stellte die folgenden Anträge:
Die Beschwerdeführerin sei
 1. schuldig zu sprechen der Verletzung des Amtsgeheimnisses, begangen am 26. September 2013 in Bern z.N. von Christoph Mörgeli;
 2. zu verurteilen zu:
 - 2.1. einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu einer vom Gericht nach Massgabe der im Urteilszeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin festzusetzenden Tagessatzhöhe. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von zwei Jahren.
 - 2.2. Den oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 600.00 gemäss Art. 21 lit. a VKD).

k. Der Beschwerdegegner beantragte:

Die Beschwerdeführerin sei zu verurteilen wegen Amtsgeheimnisverletzung und angemessen zu bestrafen. Dem Beschwerdegegner sei eine Entschädigung zuzusprechen und der Beschwerdeführerin seien die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

i. Die Beschwerdeführerin beantragte:

Die Beschwerdeführerin sei gemäss dem erstinstanzlichen Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 4. November 2014 freizusprechen von der Verletzung des Amtsgeheimnisses, angeblich begangen am Nachmittag des 26. September 2013 im Bundeshaus in Bern, z.N. des Beschwerdegegners;

unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern sowie unter Ausrichtung der nachfolgenden Entschädigung bzw. Genugtuung:

1. Parteikosten für das erst- und oberinstanzliche Verfahren gemäss Entschädigungsentscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 4. November 2014 bzw. eingereichter Honorarnote;
2. Genugtuung in richterlich zu bestimmender Höhe, mindestens jedoch CHF 1'500.00.

Betreffend dem Zivilpunkt sei

1. soweit darauf einzutreten, die Forderung des Beschwerdegegners abzuweisen;
2. für die Beurteilung der Zivilklage keine Kosten auszuscheiden

Allfällige Verfügung seien von Amtes wegen zu treffen.

m. Mit Urteil vom 19. Mai 2015 wurde die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz schuldig erklärt wegen der Verletzung des Amtsgeheimnisses, begangen am 26. September 2013 in Bern. Sie wurde in Anwendung der Art. 34, 42, 44, 47, 320 Ziff. 1 StGB; 426 ff. StPO verurteilt

1. zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 380.00, ausmachend insgesamt 3'800. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 1'000.00 an den Beschwerdegegner (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).
3. Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'750.00.
4. Zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 4'000.00.

Beweismittel:

- Die Vorgenannten
- Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten

**Art. 2
(Beschwerdegründe)**

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, indem sie eine Beweiswürdigung vorgenommen hat, welche mit den Akten in klarem Widerspruchsteht und bei der einzelne Beweise völlig einseitig berücksichtigt wurden. Damit ist die Vorinstanz in Willkür verfallen (Art. 9 BV). Sie hat zudem gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ verstossen (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 3 StPO). Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz beruht somit auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 i. V. m. Art. 95 lit. a und b BGG. Die Behebung dieses Mangels ist für den Ausgang des Verfahrens entscheidend (Art. 97 Abs. 1 BGG). Wie in der Folge aufzuzeigen ist, hätte bei ordnungsgemässer und rechtskonformer Sachverhaltsermittlung eine Verurteilung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses nicht ergehen können.

Zugleich hat die Vorinstanz Bundesrecht gemäss Art. 95 lit. a BGG verletzt, indem sie davon ausgegangen ist, dass der Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses erfüllt sei. Zur Begründung dieser Rügen wird auf die nachfolgenden Artikel verwiesen.

Beweismittel:

- Die Vorgenannten
- Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten

Art. 3
(Offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts)

1. Vorbemerkung / Rechtsprechung Bundesgericht

Die Beweiswürdigung, welche durch die Vorinstanz vorgenommen worden ist, steht mit den Akten in klarem Widerspruch. Auch hat die Vorinstanz einseitig oder gar nicht Beweise berücksichtigt. Dieses Verhalten der Vorinstanz ist klarerweise willkürlich (BGE 118 Ia 28 E. 1b sowie Urteil 6B_1149/2014 vom 16. Juli 2015).

Die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung ist im Weiteren unhaltbar, weil die Vorinstanz in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgegangen ist, welche auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Das Ergebnis und der Entscheid der Vorinstanz ist damit verfassungswidrig (Urteil 6B_912/2013 vom 4. November 2014).

Diese einzelnen Elemente werden in der Folge aufgezeigt.

2. Offensichtlich unhaltbare und mit der tatsächlichen Situation im Widerspruch stehende Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich des Umfangs der anlässlich der Sitzung des Universitätsrates vom 26. August 2013 erhaltenen Informationen zum Kommissionsbericht über die medizinhistorischen Dissertationen**a. Hinsichtlich der Aussagen der Beschwerdeführerin und dem allgemeinen Kenntnisstand über die Qualität der medizinhistorischen Dissertationen**

Die Beschwerdeführerin hat nie bestritten, an der Sitzung des Universitätsrates vom 26. August 2013 anwesend gewesen zu sein. Sie wurde bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung nie konkret danach gefragt, weshalb sie das auch nicht hätte bestreiten können. Dies entgegen der Ausführung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin erst an der Hauptverhandlung zugegeben habe, an der Sitzung des Universitätsrates vom 26. August 2013 anwesend gewesen zu sein (Seite 14, II. Ziffer 6.1 Urteilsbegründung Vorinstanz). Die Staatsanwaltschaft fragte die Beschwerdeführerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. Dezember 2013 einzig (Pag. 58 Z. 256 bis 258), ob das fragliche Geschäft – mit Blick auf dessen Aufsichtsfunktion – im Universitätsrat behandelt worden sei. Die Beschwerdeführerin antwortete mit „nein“. Bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde die Beschwerdeführerin nicht mehr mit dem Untersuchungsergebnis, und damit den Einvernahmen der Auskunftspersonen, konfrontiert.

Die Antwort der Beschwerdeführerin ist absolut richtig. Einerseits wird aus der Frage des Staatsanwaltes nicht klar, was mit seiner Frage genau gemeint ist, andererseits wurde das Geschäft ja tatsächlich nicht an der Sitzung vom 26. August 2013 behandelt. Es wurde unter einem „Varia Traktandum“ lediglich über die Stossrichtung des Berichtes über die medizinhistorischen Dissertationen informiert.

Die gegenteilige Sachverhaltsfeststellung ist deshalb klarerweise unrichtig. Dies ist für den Ausgang des Verfahrens zentral, weil die Vorinstanz diese Aussagen der Beschwerdeführerin als Schutzbehauptung darstellt und in der Folge über das Gesamte gesehen die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin in Frage stellt.

Wie die Vorinstanz sodann dazu kommt, die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Expertise als unglaublich zu bezeichnen, wird nicht dargetan. Die darauffolgenden Ausführungen der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe die Fragen zur Rolle des Universitätsrates nicht beantworten wollen, weil sie damit hätte zugeben müssen, dass sie als Universitätsrätin an der Sit-

zung vom 26. August 2013 über die wesentlichen Ergebnisse der Experten informiert worden war, entspricht schlicht nicht den Tatsachen.

Die Beschwerdeführerin hat die Rolle des Universitätsrates und das Verhältnis dieses Organs zur Universitätsleitung sehr gut und nachvollziehbar beschrieben, indem sie ausführte, der Universitätsrat sei ein Aufsichts- und Leitungsorgan, ähnlich wie ein Verwaltungsrat. Die Universitätsleitung erledige im Prinzip die operativen Geschäfte, der Universitätsrat die strategischen Geschäfte (Pag 57 Z. 231 und 232 sowie 238 bis 241). Damit ist widerlegt, dass sich die Beschwerdeführerin nicht über die Rolle des Universitätsrates geäussert hat. Diese von der Vorinstanz festgestellte Tatsache steht mit der tatsächlichen Situation demnach belegbar in klarem Widerspruch. Daraus ergibt sich, dass die Vorinstanz keine Würdigung der Beweise vorgenommen hat, sondern einzig auf das abstellte, was zum Endergebnis, dem Schuldspruch der Beschwerdeführerin, gepasst hat.

Die Vorinstanz hat im Weiteren festgehalten, dass die Aussage der Beschwerdeführerin, sie habe der Information zum Bericht keinerlei Bedeutung beigemessen, ungläubhaft sei. Die Aussage der Beschwerdeführerin ist nachvollziehbar und stimmig. Die Informationen bezüglich den medizinischen Dissertationen und auch jenen des Beschwerdegegners an der Universitätsratssitzung vom 26. August 2013 waren nämlich wesentlich positiver, als die mediale Berichterstattung über die Dissertationen allgemein und im Speziellen jene des Beschwerdegegners. Keine der Dissertationen war ungenügend oder hat den rechtlichen Richtlinien nicht entsprochen! Die Annahme der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin hätte sich ob der Information am Ende der Universitätsratssitzung gefreut, ist deshalb eine reine und völlig unzulässige Spekulation; sie entbehrt einer tatsächlichen Grundlage.

Die Vorinstanz hält fest, dass die klare Stossrichtung der gutachterlichen Erkenntnisse anlässlich der Sitzung des Universitätsrates vom 26. August 2013 bekannt geworden sei und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Der Sachverhalt sei demnach zum Zeitpunkt der Sendung Rundschau des Schweizer Fernsehens, anlässlich welcher sich der Beschwerdegegner unter anderem auch zu den von ihm betreuten Dissertationen äusserte, nicht klar gewesen. Die Vorinstanz zieht diese Schlussfolgerung hinzu um geltend zu machen, dass die Beschwerdeführerin einzig aus der Sitzung des Universitätsrates vom 26. August 2013 wesentliche Informationen zu den vom Beschwerdegegner betreuten Dissertationen hat erhalten können. Auch diese Feststellung ist eine offensichtlich unhaltbare Interpretation der Vorinstanz und widerspricht belegbaren Tatsachen. Zwar wurde über die Stossrichtung der Untersuchung an der Sitzung des Universitätsrates informiert, diese war jedoch in universitären Kreisen und durch diverse Berichterstattungen im Vorfeld bereits klar, insbesondere gerade durch die Sendung Rundschau des Schweizer Fernsehens, welche publik machte, dass vor allem die Dissertationen, welche der Beschwerdegegner betreut hatte, mangelhaft gewesen sind.

b. Hinsichtlich des Protokollauszugs der Universitätsratssitzung vom 26. August 2013 und den Aussagen von Urs Bühler

Den Protokollauszug der Universitätssitzung vom 26. August 2013 hat die Vorinstanz in keiner Art und Weise gewürdigt. Sie stützt ihre Überlegungen betreffend Umfang der Information an der Universitätsratssitzung vom 26. August 2013 einzig auf die Aussagen von Urs Bühler ab und gibt diese nicht richtig wieder. Die Notiz stimmt mit der Aussage von Urs Bühler überein, welcher festhielt, dass über die Stossrichtung der Dissertationen informiert worden sei (Pag. 39 Z. 171 bis 173 sowie 178 bis 179). Die Stossrichtung, welche besagt, dass alle Dissertationen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Im Quervergleich seien die vom Beschwerdegegner betreuten Dissertationen diejenigen, welche in einer Skala am weitesten unten liegen würden (Pag. 39 Z. 181 bis 185). Auch diese Dissertationen sind jedoch gemäss dem Aktennotiz genügend, weil den rechtlichen Vorgaben entsprechend.

Dass Urs Bühler am Ende seiner Befragung beim Staatsanwalt das Bedürfnis hatte, zu betonen, dass an der Sitzung des Universitätsrates vom 26. August 2013 nur sehr wenig und rudimentär über den Bericht gesagt worden und dieser nur am Rande erwähnt worden sei (Pag. 39 Z. 190 bis 192), wurde von der Vorinstanz nicht gewürdigt. Diese Aussage zeigt jedoch, dass sich der Zeuge Urs Bühler wohl nicht mehr ganz sicher gewesen ist, wie konkret die Information anlässlich der Sitzung vom 26. August 2013 erfolgt ist und was als Aktuar sein Hintergrundwis-

sen war. Mithin hätte diese Information auch aus der jeweils einige Tage vorher stattfindenden Sitzung zwischen dem Rektor und Frau Regierungsrätin Aepli, welche auch Präsidentin des Universitätsrates war, stammen können.

Die Vorinstanz zieht die Aussage von Urs Bühler hinzu, wonach dieser klar festhalte, eine Art Botschaft der Information sei gewesen, „es sehe nicht gut aus für Herrn Mörgeli“. Bei dieser Würdigung handelt es sich jedoch um eine aus dem Zusammenhang gerissene Aussage von Urs Bühler. Vor dieser Passage hat Urs Bühler nämlich zu Protokoll gegeben, dass er die Beschwerdeführerin explizit gefragt habe, ob sie sich inhaltlich zum Bericht geäußert habe, was diese verneint habe (Pag. 41 Z. 257 bis 264). Der Passus „es sehe nicht gut aus für Herrn Mörgeli“, sei aber eine Art Botschaft der Orientierung anlässlich der Universitätsratssitzung vom August 2013 gewesen. Deshalb habe sich der Universitätsrat auch veranlasst gesehen, dem auf den Grund zu gehen. Der Universitätsrat hat absolut richtig gehandelt. Die Aussage von der Beschwerdeführerin hätte so oder auch anders verstanden werden können. Die Abklärungen haben jedoch ergeben, dass weder Marcel Odermatt, noch die Beschwerdeführerin diese Aussage so verstanden haben, als ob es um den Beschwerdegegner wegen dem Expertenbericht betreffend der Dissertationen schlecht aussehen würde. Jede andere Behauptung ist aktenwidrig und entspricht einer reinen willkürlichen Interpretation der Vorinstanz.

Die Aussage von Urs Bühler kann hier also nicht einfach als Beweis hinzugezogen werden, um zu untermauern, dass die Aussage „es sehe nicht gut aus für Herrn Mörgeli“ sich auf den Expertenbericht bezogen habe. Die vorsichtige Formulierung „eine Art Botschaft“ und die Tatsache, dass Urs Bühler dieser Aussage auf den Grund gegangen ist und zu einem andere Resultat als die Vorinstanz gekommen ist, belegen gerade, dass die Vorinstanz auch hier den Sachverhalt unrichtig festgestellt hat. Die Vorinstanz berücksichtigt bei ihrer Würdigung nur das, was gerade passt und interpretiert die Aussagen z.B. von Urs Bühler so, dass diese ohne Zweifel erscheinen, obwohl Urs Bühler mehrfach selber seine Aussagen relativiert hat. Die von der Vorinstanz daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind so auch im Ergebnis verfassungswidrig.

3. Offensichtlich unhaltbare und mit der tatsächlichen Situation im Widerspruch stehende Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich des Inhalts des Gespräches zwischen der Beschwerdeführerin und dem Journalisten Marcel Odermatt vom 26. September 2013

a. Hinsichtlich der Aussagen der Beschwerdeführerin

Die Vorinstanz wertet die Aussagen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den erhaltenen Informationen aus der Sitzung des Universitätsrates als Schutzbehauptung. Daraus leitet sie ab, dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht glaubwürdig sei. Ihre Annahme einer Schutzbehauptung entbehrt jedoch einer Grundlage, weshalb auch die Konklusion daraus völlig unhaltbar ist.

Dass sich die Beschwerdeführerin darüber gefreut hätte, dass der Bericht über die medizinhistorischen Dissertationen negativ ausgefallen sei, ist in keiner Art und Weise erstellt. Weder die Beschwerdeführerin selber noch sonst jemand hat Aussagen in diese Richtung gemacht. Die Information an der Uniratssitzung hat dazu auch überhaupt keinen Anlass gegeben. Es wurde festgehalten, dass alle 39 überprüften medizinhistorischen Dissertationen den rechtlichen Vorgaben entsprechen würden, qualitativ aber ein beträchtlicher Teil als knapp beurteilt werden müsse. Es handelt sich auch hier um eine bloss willkürliche Interpretation der Vorinstanz, welche – auch wenn der Vorinstanz ein weites Ermessen dazu einzuräumen ist – nicht als Beweiswürdigung qualifiziert werden kann.

b. Hinsichtlich der Aussagen des Journalisten Marcel Odermatt

Die Aussagen von Marcel Odermatt sind wirr und widersprüchlich. Einerseits belastete er die Beschwerdeführerin, indem er ausgesagt hat, dass er nach den Aussagen der Beschwerdeführerin über den bevorstehenden Expertenbericht nachgefragt habe, worauf die Beschwerdeführerin sinngemäss gesagt habe, es sehe nicht gut aus für den Beschwerdegegner (Pag. 22 Z. 166 bis 170). Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob die Beschwerdeführerin gesagt habe, dass demnächst durch die Universität über den Bericht der Expertenkommission orientiert werde,

welcher ein schlechtes Licht auf die vom Beschwerdegegner betreuten Dissertationen werfe, sagte er abschwächend, so ausführlich habe die Beschwerdeführerin dies nicht gesagt, soweit er sich erinnere (Pag. 23 Z. 204). Er ergänzte dann aber, auf seine Frage, was das für den Beschwerdegegner bedeuten würde, habe die Beschwerdeführerin in salopper Formulierung gesagt, gut sehe es für den Beschwerdegegner sicher nicht aus (Pag. 24 Z. 207 bis 209). Er habe es damals so verstanden, dass die Beschwerdeführerin die schlechte Situation im Zusammenhang mit dem neuen Bericht angesprochen habe (Pag. 25 Z. 263 und 264).

Andererseits sagte Marcel Odermatt Dinge, die nicht zum zuvor Gesagten passen. Die Beschwerdeführerin habe nicht von sich aus über den Tagesanzeiger Artikel gesprochen (Pag. 22 Z. 137 bis 140). Kurz zuvor sagte er jedoch, die Beschwerdeführerin habe von einem Artikel im Tagesanzeiger gesprochen, der ein paar Wochen vorher erschienen sei (Pag. 21 Z. 128 und 129). Er führt weiter aus, dass er auf diesen Artikel erst später bei seinen Recherchen gestossen sei. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass es bei dem von der Beschwerdeführerin erwähnten Bericht um den Bericht über die Dissertationen des Beschwerdegegners gegangen sei. Beim Gespräch habe er selber nichts von einem Bericht gewusst, der noch kommen werde, weshalb er nicht gewusst habe, was die Beschwerdeführerin meine (Pag. 23 Z. 171 und 172). Er habe gar nicht gewusst, um was für einen Bericht es sich handelte. Erst als er (später) auf den Artikel des Tagesanzeigers gestossen sei, habe er gedacht, die Beschwerdeführerin habe diesen Bericht gemeint. Er habe damals zudem nicht gewusst, ob die Information der Beschwerdeführerin brisant sei (Pag. 23 Z. 193).

Gegen Schluss der Einvernahme hat Marcel Odermatt sodann alles Gesagte relativiert. Er wisse nicht mehr, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich das Wort Bericht gebraucht habe, ob tatsächlich von einem Bericht die Rede gewesen sei, ob die Beschwerdeführerin von einem Bericht gesprochen habe (Pag. 25 Z. 273 bis 276). Dass eine Amtsgeheimnisverletzung zur Diskussion gestanden habe, könne er ausschliessen (Pag. 24 Z. 218).

Die saloppe vorinstanzliche Würdigung des in diesem Verfahren wichtigsten Zeugen Marcel Odermatt ist offensichtlich unhaltbar. Seine Aussagen haben auch hier keine Würdigung im eigentlichen Sinne erfahren. Es wurde einzig festgehalten, dass es für Marcel Odermatt klar gewesen sei, was die Beschwerdeführerin gemeint habe. Fakt ist aber, dass genau das nicht klar war, was den Aussagen von Marcel Odermatt problemlos entnommen werden kann. Dass es sich überhaupt hätte um den Expertenbericht handeln können, hat Marcel Odermatt erst später erfahren, als er von der Anzeige des Beschwerdegegners in den Medien Kenntnis genommen hat, womit die Beschwerdeführerin ihm gegenüber in gar keiner Weise ein Amtsgeheimnis mit Wissen und Willen hat geoffenbart haben können, weswegen sie im angefochtenen Urteil verurteilt wurde!

Die Feststellung der Vorinstanz, dass Marcel Odermatt nicht „postwendend“ zum Beschwerdegegner gegangen und ihn darauf angesprochen hätte, wäre der Zusammenhang mit dem zu erwartenden Expertenbericht für ihn nicht klar gewesen, ist aktenwidrig. Marcel Odermatt hat das Gegenteil zu Protokoll gegeben. Der Sachverhalt wurde entsprechend auch hier offensichtlich unrichtig, weil aktenwidrig, festgestellt.

Wird dieser ganze Hergang tatsächengemäss beurteilt, ergibt sich, dass es allein der Beschwerdegegner war, der einen Zusammenhang der beiläufigen Bemerkungen der Beschwerdeführerin dem Journalisten Odermatt gegenüber mit dem Expertenbericht des Universitätsrates konstruiert hat.

Schliesslich hat sich die Vorinstanz auch nicht kritisch mit den sich widersprechenden Aussagen von Marcel Odermatt auseinandergesetzt. Es wurden einzig die die Beschwerdeführerin belastenden Aussagen herausgezielt und die entlastenden Aussagen, insbesondere auch gegenüber Urs Bühler, ausgeblendet. Dass der wichtigste Zeuge Marcel Odermatt zudem vor Urs Bühler befragt worden war und im Anschluss danach nicht noch einmal mit den Aussagen von Urs Bühler konfrontiert worden ist, darf sich nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin auswirken. Ebenso wenig die Tatsache, dass der Zeuge Marcel Odermatt sich an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf seinen Quellenschutz berief und die Aussage verweigert hat, so dass die Beschwerdeführerin die widersprüchlichen Aussagen des Zeugen Marcel Odermatt entsprechend nicht mehr klären lassen konnte. Nicht sie hat ihre Unschuld, sondern die Staats-

anwaltschaft und der Beschwerdegegner ihre Schuld zu beweisen! Dazu bestehen aufgrund der dargelegte unhaltbaren Beweiswürdigung bzw. reiner willkürlichen Interpretation hingegen zumindest erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, so dass die Verurteilung jedenfalls den Grundsatz in dubio pro reo verletzt.

c. Hinsichtlich der Aussagen des Journalisten Christof Moser

Auch wenn Christof Moser nicht beim Gespräch zwischen Marcel Odermatt und der Beschwerdeführerin anwesend war, sind seine Feststellungen trotzdem relevant für die Beurteilung des Gesprächsinhaltes zwischen Marcel Odermatt und der Beschwerdeführerin. Es ist kaum denkbar, dass die Beschwerdeführerin zwei zeitlich sehr nahe aufeinanderfolgenden Journalisten komplett unterschiedliche Informationen zukommen lässt zum Thema „causa Mörgeli“. Entscheidend ist jedoch der Hinweis von Christof Moser, dass er – wenn die Information der Beschwerdeführerin etwas Brisantes oder Wichtiges enthalten hätte, als Journalist die Sache weiterverfolgt hätte (Pag. 29 Z. 69 bis 75). Diese Aussage bzw. der Hinweis daraus kann auch für den Journalisten Marcel Odermatt Gültigkeit haben. Auch dieser hat die Information, welche er am 26. September 2013 von der Beschwerdeführerin erhalten hat, nicht journalistisch weiterverarbeitet.

Hätte die Vorinstanz die Aussagen von Christof Moser gewürdigt, hätte sie erkannt, dass – die Tatsache, dass Marcel Odermatt nach dem Gespräch direkt zum Beschwerdegegner gegangen ist – eben gerade nicht dafür spricht, dass der Gesprächsinhalt brisant oder wichtig gewesen ist. Wäre er das gewesen, hätte Marcel Odermatt, wie jeder andere Journalist auch, zuerst recherchiert, und erst mit dem Rechercheergebnis den Beschwerdegegner konfrontiert.

Dass die Vorinstanz diese Aussagen bei der Beweiswürdigung gänzlich aussen vor gelassen hat zeigt auf, dass die Beweise krass einseitig gewürdigt worden sind. Die Aussage von Christof Moser hätte in die Beurteilung einfließen müssen, um zu würdigen, wie sich ein Journalist grundsätzlich verhält, wenn er eine brisante Information erhält.

d. Hinsichtlich der Aussagen von Urs Bühler sowie des Aktennotizes von Urs Bühler vom 15. Oktober 2013 (Pag. 45)

Die Vorinstanz hat es zudem unterlassen, die Aussagen von Urs Bühler bei der Würdigung betreffend den Inhalt des Gesprächs zwischen der Beschwerdeführerin und dem Journalisten Marcel Odermatt vom 26. September 2013 gesamthaft heranzuziehen. Nur jene Aussagen von Urs Bühler, welche der Vorinstanz für den Schuldspruch dienlich waren, wurden gewürdigt.

Bei der Würdigung der Beweise wurde der Aktennotiz komplett ausgeblendet. Sowohl die Aktennotiz wie auch die Aussagen von Urs Bühler sind hier jedoch von Relevanz. Sie zeigen, dass Marcel Odermatt gegenüber Urs Bühler auf dessen konkrete Frage, nämlich ob die Beschwerdeführerin etwas zum Inhalt des Berichtes der Expertenkommission gesagt habe, dies verneinte. Auch wenn die Befragung von Marcel Odermatt durch Urs Bühler nicht denselben Beweiswert hat wie eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Einvernahme, darf sie nicht einfach ignoriert werden. Dies um so mehr, als die Aussagen von Marcel Odermatt gegenüber Urs Bühler nur kurze Zeit nach dem angeblichen Ereignis erfolgt sind.

Die Vorinstanz begnügt sich damit, einzig die Aussage von Urs Bühler würdigend heranzuziehen, wonach die Formulierung der Beschwerdeführerin als Botschaft oder Information aus der Sitzung des Universitätsrates vom 26. August 2013 hätte wiedererkannt werden können. Die Vorinstanz hat keine objektive Prüfung der Beweise vorgenommen, sondern einseitig jene Stellen gewürdigt, welche sich für die Beschwerdeführerin negativ auswirken könnten. Der Sachverhalt ist damit einseitig und im Ergebnis unrichtig festgestellt worden, was verfassungswidrig ist.

- e. *Hinsichtlich den früheren Äusserungen der Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschwerdegegner sowie dem Leumund und der Position der Beschwerdeführerin*

Die Vorinstanz hält fest, dass sich die Beschwerdeführerin auch im Interview in der Tagesschau des Schweizer Fernsehens vom 21. September 2013 (recte 2012) negativ über die Arbeitsleistung des Privatklägers geäußert habe und verweist auf Pag. 99 der amtlichen Akten.

Diese Feststellung ist offensichtlich tatsachenwidrig. Die Vorinstanz stützt sich einzig auf die vom Beschwerdegegner verfasste Eingabe betreffend Auflistung der öffentlichen Aussagen der Beschwerdeführerin (Pag. 98 bis 101), ohne diese Parteibehauptung zu überprüfen. Am 21. September des Jahres 2013 hat das Schweizer Radio und Fernsehen in der Tagesschau kein Interview mit der Beschwerdeführerin ausgestrahlt, am 21. September 2012 gab es ein Statement in dem Sinne, dass es keine politische Entlassung war.

Die Vorinstanz stellt damit auch hier willkürlich auf die Parteibehauptung des Beschwerdegegners ab, welche offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht.

Die Vorinstanz hat im Weiteren gänzlich ausser Acht gelassen, dass die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner seit dem Jahr 1999 als Nationalräte in den gleichen Kommissionen Einsitz haben. Ebenso hat die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin den Umgang mit den Medien gewohnt ist, keine Würdigung erfahren. Beide Tatsachen sind geeignet, um aufzuzeigen, dass sich die Beschwerdeführerin als erfahrene Politikerin und gewohnt im Umgang mit Journalisten nicht zu einer solchen Äusserung würde hinreissen lassen.

4. Schlussfolgerung

- a. Im Gegensatz zur Vorinstanz haben entsprechend weder Marcel Odermatt (gegenüber Urs Bühler) noch Urs Bühler selber den Satz „es sieht nicht gut für den Beschwerdegegner aus“ mit dem Inhalt des Berichtes der Expertenkommission in Verbindung gebracht. Hätte Marcel Odermatt diesen Konnex gemacht, hätte er Urs Bühler anlässlich des Telefongesprächs gesagt, dass die Beschwerdeführerin sich zum Inhalt des Berichts der Expertenkommission geäußert habe. Die Feststellung der Vorinstanz, dass sich der Satz „es stehe nicht gut für den Beschwerdegegner“ auf den Expertenbericht bezogen haben müsse, entbehrt entsprechend jeglicher Grundlage und ist vielmehr eine rein willkürliche Interpretation der Vorinstanz. Die Vorinstanz ist von Tatsachen ausgegangen, welche mit der tatsächlichen Situation, nämlich den Aussagen von Urs Bühler und Marcel Odermatt, in klarem Widerspruch stehen. Der Entscheid leidet damit an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel und ist damit willkürlich. Das ergibt sich letztlich auch schon daraus, dass eine andere Würdigung als jene, welche das erstinstanzliche Gericht bzw. die Beschwerdeführerin vorgenommen hat, ebenso vertretbar, ja weit überzeugender ist.
- b. Im Weiteren steht fest, dass jedenfalls unüberwindliche Zweifel bestehen, welche die Vorinstanz hätte feststellen und berücksichtigen müssen. Davon ausgehend hätte die Vorinstanz von der für die Beschwerdeführerin günstigeren Sachlage ausgehen müssen. Indem sie dies nicht hat, verletzt sie den angerufenen verfassungsmässigen Grundsatz in dubio pro reo.
- c. Die günstigere Variante für die Beschwerdeführerin wäre bei dieser Sach- und Beweislage die Verneinung des Zusammenhangs zwischen der Aussage „es stehe nicht gut um den Beschwerdegegner“ und dem Bericht der Expertenkommission über die medizinhistorischen Dissertationen mangels Beweisen und somit der Freispruch betreffend die Anschuldigung der Amtsgeheimnisverletzung gewesen.

Beweismittel:

- Die Vorgenannten
- Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten

Art. 4 (Verletzung von Bundesrecht)

1. Vorbemerkung

Weiter wird die Verletzung von Bundesrecht nach Art. 95 lit. a BGG gerügt. Die Vorinstanz hat das mit Urteil vom 19. Mai 2015 festgestellte Verhalten der Beschwerdeführerin unrichtigerweise unter den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 320 Ziffer 1 StGB subsumiert.

Beweismittel:

- Die Vorgenannten
- Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten

2. Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 Ziffer 1 StGB

- a. Gemäss Art. 320 Ziffer 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.
- b. Bei Art. 320 StGB handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Es kann daher nur von einem Behördenmitglied oder einem Beamten erfüllt werden (OBERHOLZER, a.a.O., N. 6 zu Art. 320 StGB). Als Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege (...). Entscheidend für die Qualifikation als Behördenmitglied oder Beamter ist nicht die rechtliche Natur des Wahl- oder Anstellungsverhältnisses. Entscheidend ist allein die Wahrnehmung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit (OBERHOLZER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Strafrecht 1, Art. 1-110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Auflage, Basel 2013, N. 7 zu Art. 110 Abs. 3 StGB).

Die Beschwerdeführerin ist in Ihrer Funktion als Universitätsrätin als Behördenmitglied zu qualifizieren.

- c. Gemäss FLACHSMANN OFK-StGB 320 N 8 liegt ein Amtsgeheimnis vor, wenn nach dem für die Ausübung des Amtes massgebenden Gesetz eine Geheimhaltungspflicht besteht und es sich materiell um ein Geheimnis handelt; dies gilt insbesondere, wenn Interessen des Gemeinwesens oder der beteiligten Personen auf dem Spiel stehen: BGE 99 IV 69; SJZ 76 (1980) 318; ZBJV 114 (1978) 455; ZR 76 (1977) Nr. 45.

Es stellt sich entsprechend die Frage, ob die Schweigepflicht zusätzlich in einem Rechtserlass kodifiziert sein muss und ob dieser eine konstitutive oder deklaratorische Wirkung hat.

Die Beschwerdeführerin ist nicht beim Kanton Zürich angestellt und untersteht somit nicht dem Amtsgeheimnis nach § 51 Abs. 1 des Personalgesetzes des Kantons Zürich vom 27. September 1998. Das UniG enthält keine entsprechende Spezialbestimmung für jene Mitglieder des Universitätsrates, welche nicht gleichzeitig Angestellte des Kantons Zürich sind. Erst im Organisationsreglement des Universitätsrats vom 19. Oktober 1998 in § 9 unter der Marginalie „Amtsgeheimnis“ besteht für die Mitglieder sowie die Teilnehmer an den Sitzungen des Universitätsrats die selbstaufgelegte Verpflichtung, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Es stellt sich demnach die Frage, ob – wenn man von einem konstitutiven Vermerk ausgeht – dieser in einem Gesetz verankert sein muss oder auch eine regierungsrätliche Ausführungsverordnung bzw. ein Organisationsreglement, welches durch den Universitätsrat selber erlassen worden ist, ausreicht.

Sowohl die eingangs zitierte Stelle von FLACHSMANN wie auch die entsprechenden Verweise sprechend durchgehend von einem Gesetz. Ein durch den Universitätsrat erlassenes Organisationsreglement ist aber kein Gesetz.

- d. Auch OBERHOLZER äussert sich dazu (OBERHOLZER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Strafrecht 2, Art. 320 StGB, 3. Auflage, Basel 2013, N. 1 zu Art. 320 StGB). Es gehe um von der Rechtsordnung geschützte und in zahlreichen Erlassen vorgesehene Geheimhaltungsvorschriften und Geheimhaltungsvorschriften als solche fänden sich primär in den entsprechenden Erlassen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- e. Dem Bundesgerichtsentscheid 114 IV 46 E. 2 ist zu entnehmen, dass „er (der Polizeibeamte) bezüglich dieser Tatsache nach dem einschlägigen kommunalen Recht grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet war, und dies war ihm unbestrittenermassen bekannt“. Auch hier bezieht sich der Entscheid auf einen kommunalen Erlass. Es ging dabei um die Bekanntgabe geheimer Daten (Strafanzeige) durch einen Polizisten.
- f. Es kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass eine Schweigepflicht in einem einschlägigen Erlass kodifiziert sein muss. Daran vermag auch STRATENWERTH nichts ändern, welcher ausführt: „Der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegt grundsätzlich jedes solche Geheimnis, selbst wenn keine beamtenrechtliche oder sonstige Norm das ausdrücklich sagen sollte“ (STRATENWERTH/BOMMER, Strafrecht Besonderer Teil II, 7. Auflage 2013, S. 454). Sinn und Zweck der Norm von Art. 320 StGB ist nicht, dass jedes Mitglied irgend einer Behörde wegen einer Geheimnisverletzung strafbar sein soll.
- g. Vorliegend ist der Unterstellungsvermerk, welcher Mitglieder des Universitätsrates dem Amtsgeheimnis unterstellt, nur im Organisationsreglement des Universitätsrates enthalten. Dies stellt weder ein Gesetz noch eine regierungsrätliche Verordnung dar. Dieses Organisationsreglement ist ein Erlass des Universitätsrates selber. Die Unterstellung der Mitglieder des Universitätsrates unter das Amtsgeheimnis ist also ein Akt der Selbstbindung dieses Rates. Das Organisationsreglement des Universitätsrates stellt keine genügende gesetzliche Grundlage für die Begründung eines strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnisses dar. Es kann damit höchstens ein Sitzungsgeheimnis begründet worden sein. Dies würde bereits dem Sinn und Zweck der Norm widersprechen.
- h. Es fehlt daher die gesetzliche Grundlage für die Annahme einer unter Art. 320 Ziff. 1 StGB fallenden Geheimhaltungspflicht, weshalb der angefochtene Schuldspruch Bundesrecht verletzt.

Beweismittel:

- Die Vorgenannten
- Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten

**Art. 5
(Genugtuung)**

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse durch das Verfahren (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Abgegolten werden jene Persönlichkeitsverletzungen im Sinne von Art. 28 ZGB beziehungsweise Art. 49 OR, welche die beschuldigte Person adäquat kausal, durch das Strafverfahren erlitten hat. Erforderlich ist eine gewisse Intensität der Verletzung, was typischerweise und regelmässig bei erstandener Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gegeben ist. Daneben wird von der Lehre unter anderem auch eine breite Darlegung des Falles in den Medien als Beispiel genannt. Bei der Bemessung der Höhe der Genugtuung kommt dem Gericht ein grosses Ermessen zu (vgl. BSK StPO-WEHRENBURGIBERNHARD, Art. 429 N 27 und 30).

Am Samstag 19. Oktober 2013 wurde über alle Kanäle der Schweizer Medienlandschaft berichtet, dass der Beschwerdegegner gegen die Beschwerdeführerin Strafanzeige eingereicht hatte. Dabei wurde auch der ihr in den Anzeigen vom 03. Oktober 2013 respektive 14. Oktober 2013 vorgeworfene Sachverhalt wiedergegeben (vgl. die gerichtsnotorische Medienberichterstattung). Weiter wurde der

Fall durch die Staatsanwaltschaft auch noch vor die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates getragen (Pag. 80). Auch über die erstinstanzliche und oberinstanzliche Hauptverhandlung wurde in den Medien während mehrere Tage berichtet. Die Zustellung der Urteilsbegründung der Vorinstanz fällt zudem in jene Zeitspanne, welche für die kommenden Nationalratswahlen im Herbst 2015 entscheiden ist. Die Beschwerdeführerin wurde damit erheblich in ihrem Ansehen als Nationalrätin und als Universitätsrätin in Frage gestellt. Das Verfahren kann nach wie vor einschneidende Folgen für die berufliche und politische Karriere der Beschwerdeführerin haben.

Die Beschwerdeführerin hat damit durch das Strafverfahren eine erhebliche Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten und ist dafür mit einem Geldbetrag nach Ermessen des Gerichts, mindestens CHF 1'000.00 angemessen zu entschädigen.

Beweismittel:

- Die Vorgenannten
- Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten

**Art. 6
(Kosten und Entschädigung)**

Beim erwarteten Ausgang des Verfahrens sind die gesamten vorinstanzlichen Verfahrenskosten sowie jene des bundesgerichtlichen Verfahrens der Vorinstanz respektive dem Kanton Bern aufzuerlegen.

Zudem ist der Beschwerdeführerin für ihre Verteidigungskosten vor der ersten Instanz und dem Obergericht des Kantons Bern wie auch vor dem Bundesgericht eine Entschädigung auszurichten. Auf entsprechende Aufforderung hin reicht die Unterzeichnete gerne eine Kostennote ein.

Beweismittel:

- Die Vorgenannten
- Weitere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten

Gestützt auf diese Ausführungen sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren hinreichend begründet und es wird höflich um wohlwollende Prüfung und entsprechende Gutheissung ersucht.

Namens der Beschwerdeführerin

Sarah Schläppi

Fünffach

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Kopie z.K. an:

- Klientin
- Generalstaatsanwaltschaft des Kanton Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
- Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, 2. Strafkammer, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern